

KEINE VERORDNUNG VON SPRACHTHERAPIE für Kinder in heilpädagogischen Einrichtungen oder in Sprachheilklassen ?

In verschiedenen Regionen Niedersachsens lehnen Ärztinnen und Ärzte es ab, für Kinder in heilpädagogischen Einrichtungen oder in Sprachheilklassen Rezepte für ambulante Sprachtherapie zu schreiben.

Sie berufen sich auf neue Heilmittelrichtlinien, die seit dem 01.07.01 gelten.

Die Formulierung lautet (HMR Erster Teil / IV.18):

Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie dürfen bei Kindern nicht verordnet werden, wenn an sich störungsbildspezifische sonderpädagogische / heilpädagogische Maßnahmen zur Beeinflussung einer Sprachstörung geboten sind.

Sind sprachheilpädagogische Maßnahmen nicht durchführbar, dürfen Maßnahmen der Sprachtherapie nicht an deren Stelle verordnet werden.

Neben sprachheilpädagogischen Maßnahmen darf die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie nur bei entsprechender medizinischer Indikation verordnet werden.

Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik und andere Berufsverbände haben umgehend in den Bezirken und auf Landesebene Kontakt zur Kassenärztlichen Vereinigung und zu Vertretern der Fachärzte aufgenommen. Eine Klarstellung soll auf Bundesebene erfolgen.

In Niedersachsen besteht Einigkeit:

Auch für diese Kinder gibt es weiterhin Sprachtherapie auf Rezept. Das bedeutet für Ihr Kind in der heilpädagogischen Einrichtung:

Das Niedersächsische Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales hat schon im Mai 2000 darauf hingewiesen, dass in den Tagessätzen für den Besuch der heilpädagogischen Einrichtung keine Kosten für medizinisch erforderliche Sprachtherapie enthalten sind - also weiterhin von den Krankenkassen übernommen werden müssen.

Therapie für die Stimme, das Sprechen, die Sprache, auch für das Hören, den Mund und das Schlucken muss verordnet werden, wenn sie medizinisch erforderlich ist. Das bedeutet für Ihr Kind in der Sprachheilklasse:

Pädagogische Sprachförderung wird durch die Schule geleistet. Das ist ihre Hauptaufgabe. In einigen Fällen besteht jedoch spezieller Therapiebedarf, der weit über den schulischen Auftrag hinausgeht. Therapie für die Stimme, das Sprechen, die Sprache, auch für das Hören, den Mund und das Schlucken muss verordnet werden, wenn sie medizinisch erforderlich ist.

Wer verordnet Sprachtherapie?

Kinderarzt, HNO-Arzt, Pädaudiologe/Phoniater - aber auch jede andere Ärztin und jeder Arzt, sofern sie über Kenntnisse auf dem Gebiet der Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen verfügen.